

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 23. August 2018

Jahrgang 2018, Nr. 21

Inhalt

	Seite		Seite		
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		225	Bebauungsplan Nr. G 38 „Östlich Lerchenweg“ (Ortsteil Gehlenbeck) - Satzungsbeschluss – der Stadt Lübbecke	197	
219	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	196	226	Hinweis der Stadt Lübbecke auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold bekannt gemachte 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe	199
220	Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)	196			
221	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	196			
222	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	196			
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>			
223	Nachfolge eines ausgeschiedenen Ratsmitglieds im Rat der Gemeinde Hüllhorst	197	227	Satzung des Zweckverbandes der Volkshochschule Minden Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille	199
224	Hinweis der Gemeinde Hüllhorst auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold bekannt gemachte 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe	197	228	Gebührenordnung des Zweckverbandes der Volkshochschule Minden Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille für Teilnehmer an Veranstaltungen der VHS Minden	203
			229	Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	204

219

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

220

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

221

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

222

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 22	Redaktionsschluss	30.08.2018	Ausgabe	06.09.2018
Nr. 23	Redaktionsschluss	13.09.2018	Ausgabe	20.09.2018
Nr. 24	Redaktionsschluss	27.09.2018	Ausgabe	04.10.2018
Nr. 25	Redaktionsschluss	11.10.2018	Ausgabe	18.10.2018

223

Bekanntmachung
der Gemeinde Hüllhorst

Meik Schewe, Ortkamp 10, 32609 Hüllhorst, hat aufgrund seiner Erklärung vom 17.06.2018 sein Ratsmandat zum 31.08.2018 niedergelegt.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) wird festgestellt, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschland (SPD) zum 01.09.2018

Hartmut Dehne, Am Brückenkopf 9, 32609 Hüllhorst,

gewählt ist.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hüllhorst, den 14.08.2018

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
Rührup

224

Bekanntmachungshinweis

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 30 vom 23.07.2018 bekannt gemachte 1. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ vom 23.11.2016 wird gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), hingewiesen.

Dieser Hinweis wird im vollen Wortlaut vom 24.08.2018 bis 03.09.2018 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Hüllhorst, 14.08.2018

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

225

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
Bebauungsplan Nr. G 38 „Östlich Lerchenweg“ (Ortsteil Gehlenbeck)
- Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgenden Beschluss gefasst

1. *Die Anregungen und Stellungnahmen die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen sind, wurden in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt. Den Abwägungsvorschlägen wird zugestimmt.*
2. *Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. §§ 7 (1) und 41 (1g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. G 38 „Östlich Lerchenweg“ als Satzung beschlossen. Der Begründung wird zugestimmt.*

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 2) Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 3) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

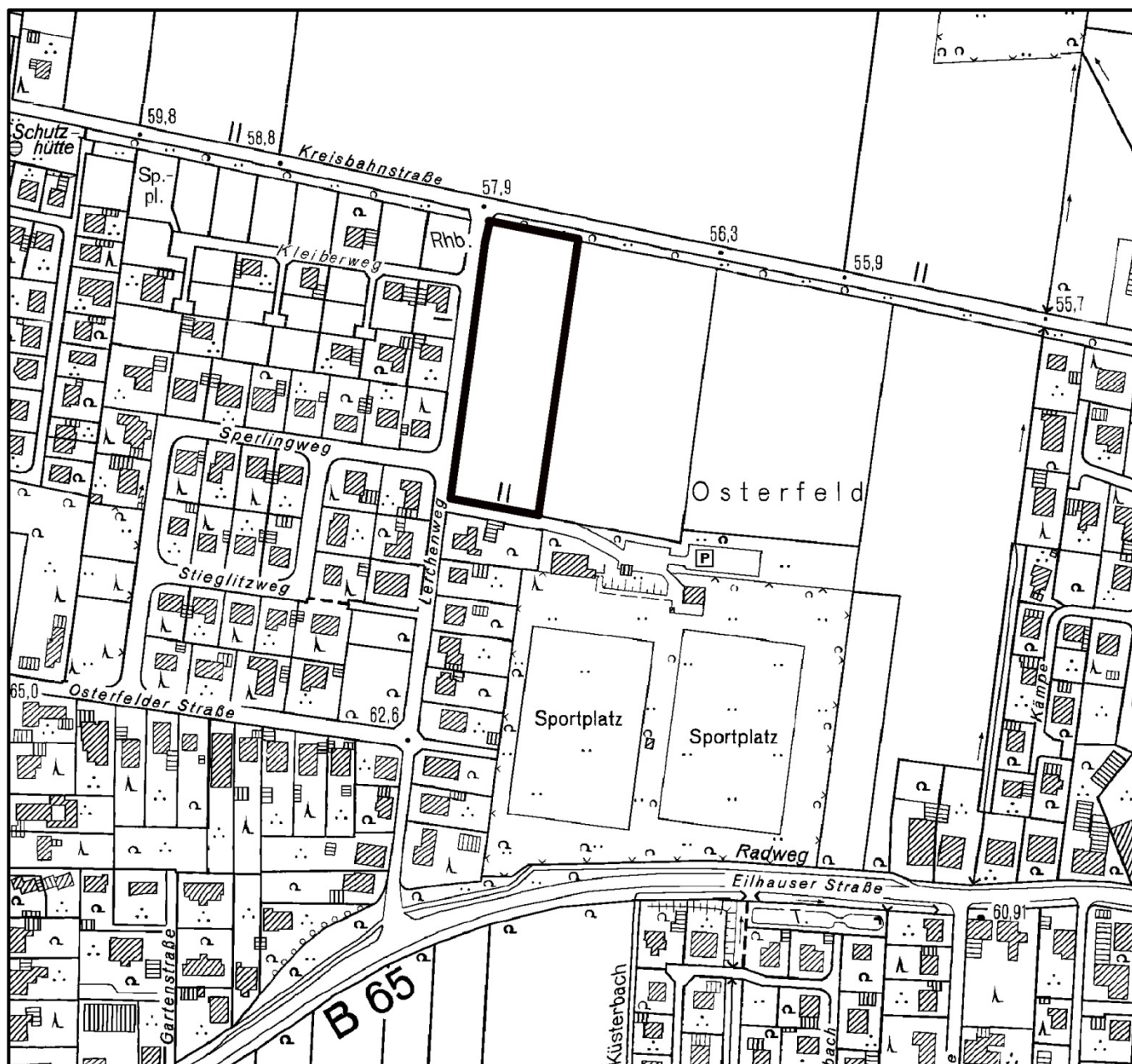
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. G 38 „Östlich Lerchenweg“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lübbecke, den 08.08.2018

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), wird darauf hingewiesen, dass

die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe (krz)" vom 18.07.2018 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Nr. 30 vom 23.07.2018, bekanntgemacht wurde.

Lübbecke, den 1. August 2018

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

Bekanntmachung

**Satzung des Zweckverbandes der Volkshochschule Minden
Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen
und der Gemeinde Hille
in der Fassung der 11. Satzung zur Änderung der Satzung vom 31.05.1976**

§ 1**Verbandsmitglieder**

1. Die Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und die Gemeinde Hille haben in Ausführung der §§ 4, 11 und 17 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769/SGV. NW. 223) diese Satzung vereinbart und schließen sich zu einem Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514) - SGV. NW. 202 - zusammen.
2. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des Gesetzes in eigener Verantwortung.

§ 2**Name, Sitz**

1. Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille)".
2. Sitz des Zweckverbandes ist die Stadt Minden.

§ 3**Aufgaben**

1. Der Zweckverband ist Träger einer Volkshochschule mit zwei Standorten. Der Standort Minden führt die Bezeichnung "Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille)". Der Standort Bad Oeynhausen führt die Bezeichnung "Volkshochschule Bad Oeynhausen (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille)".
2. Die Volkshochschule mit ihren beiden Standorten ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1, Abs. 2, 11-1. WbG.

§ 4**Rechtscharakter, Gliederung**

1. Die Volkshochschule ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung (GO NRW).
2. Die Volkshochschule nutzt Einrichtungen in den Städten Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille. Diese unterstützen die örtliche Arbeit der Volkshochschule.

§ 5

**Organe des Zweckverbandes
Koordinierungsausschuss und Ältestenrat**

1. Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.
2. Zur Koordinierung und Beratung der VHS-Arbeit werden ein Koordinierungsausschuss und ein Ältestenrat gebildet.
3. Die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstehers, des Koordinierungsausschusses und des Ältestenrates ergeben sich aus den §§ 7, 10, 12 und 15 dieser Satzung.

§ 6**Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus 41 Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Zahl der Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder wird auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen unter Anwendung des d' Hondt'schen Systems ermittelt. Die Bevölkerungszahlen richten sich nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik halbjährlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, die 3 Monate vor der Wahl zur Verbandsversammlung veröffentlicht ist. Wahl und Amtszeit der Vertreter richten sich nach GkG. Die Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt.

2. Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder von ihnen beauftragte Vertreter, sofern sie nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, sowie der Leiter der VHS nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
3. Für die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters gilt § 15, Abs. 4 GkG, für das Wahlverfahren findet § 67 GO entsprechende Anwendung.
4. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

§ 7

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder die sie sich vorbehält, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
 - b) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule,
 - c) den Erlass der Haushaltssatzung,
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorstehers, die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und bei Angestellten ab Vergütungsgruppe „Entgeltgruppe 9 TVöD“, den Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt,
 - g) die Aufnahme von Krediten und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - h) den Erlass und Änderung von Satzungen, Honorarordnungen, Gebührenordnungen, Benutzungsordnungen sowie Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten,
 - i) den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - j) die Aufstellung von VHS-Entwicklungsplänen,
 - k) die Auflösung des Zweckverbandes,
 - l) die Änderung der Verbandssatzung.

§ 8

Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachung

1. Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
2. Änderungen der Verbandssatzung, der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Wahl des Leiters der Volkshochschule sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Übernahme weiterer Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
3. Für die Beschlussfähigkeit sowie für Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49, Abs. 1, 50 GO NRW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
4. Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtlichen Kreisblatt (Bekanntmachungsblatt des Kreises Minden-Lübbecke); im Übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) entsprechende Anwendung.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird zu ihrer 1. Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes durch den Bürgermeister der Stadt Minden, danach jeweils durch ihren Vorsitzenden schriftlich einberufen. Sie tritt wenigstens zweimal im Haushaltsjahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vertreter oder ein Verbandsmitglied die Sitzung unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.
3. Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen vom Verbandsvorsteher zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Koordinierungsausschuss

1. Der Koordinierungsausschuss fördert die Zusammenarbeit der einzelnen Gemeinden.
2. Der Koordinierungsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsteher, den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder den von ihnen Beauftragten und dem Leiter der Volkshochschule. Der Koordinierungsausschuss tritt nach Bedarf unter Vorsitz des Verbandsvorstehers zusammen.

§ 11 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinem Stellvertreter und jeweils einem Vertreter jeder im Zweckverband vertretenden Fraktion bzw. Wählergemeinschaft. Diese sind von den Fraktionen bzw. von den Wählergemeinschaften zu benennen. Die Mitglieder werden im Verhinderungsfall durch Stellvertreter vertreten.
2. Zusätzlich ist jedes Verbandsmitglied mit einem Hauptverwaltungsbeamten im Ältestenrat vertreten. Sie oder von ihnen beauftragte Vertreter, sofern sie nicht Mitglieder des Ältestenrates sind, sowie der Leiter der VHS nehmen an den Sitzungen des Ältestenrates teil.
3. Für jedes Mitglied des Ältestenrates ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

§ 12 Zuständigkeiten des Ältestenrates

1. Dem Ältestenrat obliegt die Verständigung zwischen den Fraktionen und er berät den Verbandsvorsitzenden/stellv. Verbandsvorsitzenden in Fragen des Verfahrens im Zweckverband der Volkshochschule Minden, zum Beispiel:
 - bei der Festsetzung von Zeit und Ort der Sitzungen des Zweckverbandes,
 - in Fragen der Tagesordnung,
 - in Angelegenheiten des Geschäftsgangs im Zweckverband, sofern es sich um wichtige Einzelfragen oder um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt.
2. Außerdem berät der Ältestenrat den Verbandsvorsteher sowie den Leiter der VHS Minden außerhalb der Sitzungen des Zweckverbandes in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung oder besonderer Schwierigkeiten oder Vertraulichkeit.
3. Der Ältestenrat ist kein beschließender Ausschuss des Zweckverbandes. Er hat ausschließlich eine beratende Funktion. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich.

§ 13 Sitzungen des Ältestenrates

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft den Ältestenrat formlos und ohne Einhaltung einer besonderen Frist ein. Auf Verlangen von mehreren Mitgliedern des Ältestenrates ist der Verbandsvorsitzende verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen und bestimmte Punkte zu behandeln.
2. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.
3. Über die Beratungen des Ältestenrates wird durch einen vom Verbandsvorsteher zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Verbandsvorsteher

1. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften bis zum ersten Zusammentritt der neuen Verbandsversammlung gewählt. Sie dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören.
2. Für das Wahlverfahren findet § 67 GO entsprechende Anwendung.

§ 15 Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers

1. Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung und die Beratungen des Ältestenrates vorzubereiten und auszuführen. Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und den Beratungen des Ältestenrates, insbesondere zur Vorbereitung der Beschlüsse über die Programmgestaltung, berät er sich mit dem Koordinierungsausschuss.
2. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes. Die Angestellten und Arbeiter werden von ihm eingestellt, befördert und entlassen, soweit § 7 der Verbandssatzung nichts anderes vorschreibt.
3. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Form der Verpflichtungserklärungen richtet sich nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (§ 16, Abs. 3 GkG) .

§ 16 Dienstkräfte

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband im Rahmen des Stellenplanes hauptamtlich tätige Beamte, Angestellte und Arbeiter einstellen.
2. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinen Stellvertreter und durch ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung. Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern werden durch den Verbandsvorsteher oder seinen Stellvertreter und den Leiter der VHS oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.
3. Der Verbandsvorsteher bedient sich zur Vorbereitung der vertraglichen Regelung mit nebenamtlichen oder nebenberuflichen Mitarbeitern (Dozenten) des Leiters der VHS.

§ 17 Leiter der Volkshochschule

Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet. Er ist verantwortlich für den innerschulischen Betrieb und insofern Vorgesetzter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und der sonstigen Mitarbeiter. Näheres regelt die Schulsatzung.

§ 18 Gebühren

Die Volkshochschule erhebt für ihre Unterrichtsveranstaltungen an beiden Standorten Gebühren nach einer von der Verbandsversammlung zu beschließenden einheitlichen Gebührenordnung.

§ 19 Deckung des Sach- und Finanzbedarfs

1. Die Verbandsmitglieder stellen die für die Volkshochschularbeit in ihrem Gebiet erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung mit Ausnahme der beiden Geschäftsstellen; sie tragen zugleich die für die Nutzung der Räume erforderlichen Sach- und Personalkosten.
2. Die Verbandsmitglieder verwalten diese Räumlichkeiten auf eigene Kosten im Wege der Amtshilfe für den Zweckverband, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird.
3. Alle übrigen Kosten der Volkshochschule werden vom Zweckverband getragen. Soweit keine Deckung durch Gebühren, Zuschüsse oder sonstige Einnahmen erfolgt, erhebt der Zweckverband eine Umlage. Die Umlage wird von den Verbandsmitgliedern je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer von IT.NRW veröffentlichten Einwohnerzahlen und nach der Zahl der im Gebiet der Verbandsmitglieder durchgeführten Unterrichtsstunden ermittelt. Die Festsetzung der Umlage erfolgt mit dem Beschluss der Haushaltssatzung gem. Abs. 5 auf Basis der Vorvorjahreswerte.
4. Die Umlage ist in zwei gleichen Raten zum 15. Januar und 01. Juni eines jeden Jahres zu zahlen.
5. Der Verbandsvorsteher hat eine Haushaltssatzung mit ihren Anlagen nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Verbandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften den Jahresabschluss zu erstellen.
6. Die Prüfung des Jahresabschlusses wird im 3-jährigen Wechsel von den Rechnungsprüfungsämtern der Zweckverbandskommunen vorgenommen. Die Rechnungsprüfungsämter können mit Zustimmung der Zweckverbandsversammlung der VHS Minden einen sachverständigen Dritten mit der Prüfung beauftragen.
7. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Zweckverband eigene Gebäude für Zwecke der Volkshochschule zu errichten. Soweit der Zweckverband als Träger einer solchen Baumaßnahme auftreten soll, hat das betreffende Verbandsmitglied ihn von allen sich daraus ergebenden Kosten einschließlich der Folgekosten freizustellen.

§ 20 Rechtsnachfolge

1. Der Zweckverband übernimmt mit seinem Entstehen die Rechte und Pflichten der Volkshochschule der Stadt Minden.
2. Mit Wirkung zum 1. Januar 2012 gilt der Satz 1 ebenso für die Volkshochschule der Stadt Bad Oeynhausen. Dabei werden die beamtenrechtlichen Verpflichtungen nicht übernommen und die Verwaltungsstellen werden unbesetzt übernommen.

§ 21 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ablauf eines Haushaltsjahres erfolgen. Im Übrigen gilt § 8, Abs. 2.
2. Die Austrittsabsicht ist dem Zweckverband mindestens 1 Jahr vorher mitzuteilen.

§ 22 Auseinandersetzung

1. Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
2. Die hauptamtlich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen. Wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Dienstkräfte von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 30. Juni des Vorjahres übernommen. Die Vorschriften der §§ 128 ff Beamtenrechtsrahmengesetz gelten entsprechend.

§ 23 Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde ab dem 01.10.2018 in Kraft.

Minden, den 19.06.2018

gez. Hikmet Celik
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung **Gebührenordnung für Teilnehmer an** **Veranstaltungen der VHS Minden**

I. Gebührenordnung

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie aufgrund des § 7.2 h) der Satzung des Zweckverbandes VHS Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille) vom 31. Mai 1976 in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VHS Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille) am 19. Juni 2018 die folgende Änderung der Gebührenordnung zum 01.08.2018 beschlossen:

§ 1 **Höhe der Gebühren**

1. Die Mindestgebühr für die Teilnahme an Kursen der VHS Minden beträgt € 2,40 und ab dem 01.01.2020 € 2,50 je Unterrichtsstunde (45 Minuten).
- 1.1 Die Gebühr kann abweichend von Ziffer 1 festgesetzt werden.
- 1.2 Der VHS-Direktor wird ermächtigt, die Höhe der jeweiligen Kursgebühr nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen.
2. Für Einzelveranstaltungen werden in der Regel Eintrittsgelder erhoben.
3. Die Voranmeldung ist verbindlich. Sie verpflichtet daher zur Entrichtung der vollen Kursgebühr.
4. Veranstaltungen, die wegen verminderter Teilnehmerzahl oder anderer Sonderstruktur unterhalb der Mindesteinnahme eines regulären Vergleichskurses liegen, können mit entsprechend erhöhter Gebühr angeboten werden. In der Regel werden Kurse mit einer verminderten Teilnehmerzahl als sogenannte Kleingruppenkurse (6 - 8 Teilnehmer) ausgewiesen. Im Vergleich zu den angebotenen Regelkursen garantiert die VHS Minden in diesen Fällen eine entsprechend kleine Lerngruppe.
5. Sollten aufeinander aufbauende Kurse (z. B. im Sprachenbereich) oder Kurse aus anderen Gründen die erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreichen, können diese Kurse mit einer verringerten Teilnehmerzahl und gestaffelt erhöhter Gebühr angeboten werden.
6. Die VHS Minden erhebt eine Einschreibgebühr in Höhe von aktuell € 7,50. Für Veranstaltungen mit weniger als 5 UStd. gilt eine Einschreibgebühr in Höhe von € 5,00. Bei gesonderten Einzelveranstaltungen wie z. B. bei Vorträgen und Theateraufführungen wird keine Einschreibgebühr erhoben.
7. Bei Veranstaltungen, in denen Materialien verbraucht werden, Bewirtschaftungskosten anfallen (z. B. Soft- und Hardware-Gebühren) oder für den Dozenten besonderer Zeitaufwand entsteht, sind dafür entstandene Kosten von den Teilnehmern gesondert zu tragen. Diese Kurse werden mit einer entsprechend höheren Gebühr angeboten. Eine Ermäßigung dieser Kosten ist nicht möglich.
8. In besonderen Fällen, z. B. in Kochkursen, Kursen im kreativen Bereich u. ä., sind die Kursleiter berechtigt, Material etc. direkt an die Teilnehmer zu verkaufen.
9. Die Kursgebühr wird auf Antrag ermäßigt. Es gelten die Ermäßigungsbedingungen der VHS Minden. Kleingruppenkurse und Kurse mit besonderer Gebührenkalkulation sind von Ermäßigungen ausgenommen. Bei Kursen mit der Möglichkeit von Ermäßigungen werden diese im Programmheft abgedruckt.
10. In begründeten Fällen kann die VHS Minden Großkundenrabatte gewähren.
11. Über Ausnahmen entscheidet der Direktor.

§ 2 **Ermäßigung von Kursgebühren**

1. Eine Ermäßigung der Kursgebühren ist nur während der Voranmeldung, nach Abschluss der Voranmeldung in den Geschäftsstellen möglich.
2. Schüler, Auszubildende, Studenten ohne eigenes Erwerbseinkommen, Dienstleistende im freiwilligen Wehrdienst, im Bundesfreiwilligendienst (BuFDi) und im Jugendfreiwilligendienst (FSJ/FÖJ), Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die nach Beendigung der Schulzeit ohne Ausbildungs- oder Studienplatz sind, erhalten bei Vorlage von Bescheinigungen, die ihre Berufs- bzw. Ausbildungssituation bezeugen, eine Ermäßigung von durchschnittlich einem Drittel der Teilnehmergebühr.
3. Empfänger von Leistungen nach SGB II oder SGB XII sowie Empfänger von Wohngeldleistungen und Kinderzuschlag; außerdem Rentner, deren Monatseinkommen (auch in einer Bedarfsgemeinschaft) die Grenzen nach den o. a. Gesetzen nicht übersteigt sowie Inhaber des Weser-Werre-Tickets, erhalten bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen eine Ermäßigung von 50%.
4. Empfänger von ALG 1 erhalten eine Ermäßigung von durchschnittlich einem Drittel der Kursgebühren.
5. Inhaber der Ehrenamtskarte des Kreises Minden-Lübbecke erhalten eine Ermäßigung von 20% auf einen Kurs pro Semester.
6. Für ggf. anteilmäßige Sach- und Materialkosten ist eine Ermäßigung nicht möglich.

7. Für besonders kalkulierte Kurse ist eine Ermäßigung nicht möglich. Im Programmheft ist bei der Kursankündigung darauf verwiesen.
8. Bei Exkursionen und Studienreisen sind Ermäßigungen nicht möglich.
Nach Gebührenzahlung ohne Inanspruchnahme von Ermäßigungs- bzw. Erlassberechtigungen nach Ziffer 2. bis 5. können keine Rückzahlungen erfolgen. Die Ermäßigungsmöglichkeit ist mit der vollen Gebührenzahlung erloschen.
9. Ein Erlass oder eine Ermäßigung von Gebühren muss innerhalb von 7 Kalendertagen nach Kursbeginn unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen in der Geschäftsstelle Minden oder Bad Oeynhausen beantragt werden. Nach Ablauf von 7 Tagen seit Kursbeginn ist der Erlass oder die Ermäßigung nicht mehr möglich.
10. Über Ausnahmen entscheidet der VHS-Direktor.

§ 3

Rücktritt von der Anmeldung

- Abmeldungen müssen in jedem Fall schriftlich in einer der Geschäftsstellen erfolgen!
- Hierbei sind folgende Stornogeühren zu entrichten:
- Bei Abmeldung bis eine Woche (5 Werktage) vor Kursbeginn: 20 % der Kursgebühr, mindestens 10,00 €.
- Bei Abmeldung bis Kursbeginn: 30 % der Kursgebühr, mindestens 15,00 €.
- Danach ist die volle Kursgebühr zu entrichten.
- Wird ein Kurs aus Gründen, die von der VHS zu vertreten sind, vorzeitig abgebrochen, wird die Kursgebühr anteilig erstattet.
- Ein Wechsel in der Seminar- oder Kursleitung begründet keinen Erstattungsanspruch.
- Bei Bildungsurlaubsveranstaltungen muss die Abmeldung bis zwei Wochen (10 Werktage) vor Veranstaltungsbeginn in den Geschäftsstellen Minden oder Bad Oeynhausen eingehen. Spätere Abmeldungen können grundsätzlich nicht anerkannt werden.
- Über weitere Ausnahmen entscheidet der VHS-Direktor nach Vorlage entsprechender Bescheinigungen.
- Das gesetzliche Widerrufsrecht wird hiervon nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Minden, den 19.06.2018

gez. Hikmet Celik
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anmerkung:

Eine konsequente Anwendung einer weiblichen und männlichen Nennung in der Gebührenordnung führt zu einer Unleserlichkeit der Gebührenordnung und stellt die Verständlichkeit der Aussagen in Frage.

Es wird deshalb an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass Frauen wie Männer in dieser Gebührenordnung gleichrangig angesprochen werden.

229

Bekanntmachung

Aufgebot

Am 07.08.2018 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 382 013 936

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 15.08.2018

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)